

## Abwägungsprotokoll zu den Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK)

Anlage

Lfd. Nr.	Beteiligung / Stellungnahme (SN)	Anregungen / Bedenken zur Auslegungsfassung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzepts Stand: 09.05.2023 (zum Teil zusammengefasst dargestellt)	Abwägung LOS	Ergebnis, ggf. Fundstelle
1	LfU Brandenburg SN vom 16.02.2023	zu Kapitel 4.3.3.1 Altdeponien: Tabelle 7: Angaben zur Siedlungsabfalldeponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golm in Bezug auf die Nachsorgephase sind nicht aktuell. Bitte aktualisieren.	Danke für den Hinweis, wird aktualisiert.	Aktualisierung
2		Zu Abfallkleinmengenannahmen bzw. Wertstoffhöfen (WSH) Kapitel 4.1.3.1 Bitte Aussagen ergänzen zum Ausschluss von Abfällen, die gemäß GewAbfV in Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlagen zu entsorgen sind. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden (tatsächlich im Landkreis angefallen), für die nach den Regelungen der GewAbfV keine Verwertungsmöglichkeiten bestehen.	Ausführungen zum Umgang mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gem. GewAbfV werden ergänzt.	Ergänzung, Kapitel 4.1.3.3
3		Zu Abfallkleinmengenannahmen bzw. Wertstoffhöfen (WSH) Kapitel 4.3.1 Tabelle 6: führt nicht alle jeweils zugelassenen Abfälle auf, keine ASN; Bitte ergänzen.	Tabelle wird entsprechend ergänzt.	Ergänzung Tabelle 6
4		Zu Abfallkleinmengenannahmen bzw. Wertstoffhöfen (WSH) Kapitel 6 Befassung mit Abfällen ergänzen, die gemäß GewAbfV in Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen zu entsorgen sind.	siehe Nr. 2, Ausführungen zum Umgang mit Abfällen gemäß GewAbfV werden auch im Kapitel 6.4 zu den Wertstoffhöfen ergänzt	Ergänzung in Kapitel 6.4
5		zu Sammelsystemen, Kap. 4.5 und 8.2 § 21 KrWG, Darstellung Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere der in § 20 Absatz 2 KrWG genannten Abfallarten; § 6 BbgAbfBodG, Beurteilung zur Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme bzgl. Kapitel 8.2 - Maßnahme 2.8 Im AWK fehlt eine Beurteilung der Erforderlichkeit der getrennten Sammlungen von Kunststoffen und Metallen an Stelle der gemeinsamen Sammlung als Sperrmüll, Betrachtung sowohl für Hol- als auch Bringsystem erforderlich. Bitte ergänzen unter Beachtung der Bestimmungen in § 9 KrWG, auf die in § 20 Abs. 2 KrWG zu den o.g. Abfallarten verwiesen wird. Es bedarf einer inhaltlichen Begründung, die sich nicht allein in der Wiedergabe des Wortlauts des Gesetzes erschöpfen darf.	Eine Diskussion und Einschätzung der Umsetzungsmöglichkeiten der Getrenntsammlungspflichten gemäß § 20 KrWG wird ergänzt .	Ergänzung, Kapitel 6.4.6
6		zu Sammelsystemen, Kap. 4.5 und 8.2 § 21 KrWG, Darstellung Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere der in § 20 Absatz 2 KrWG genannten Abfallarten; § 6 BbgAbfBodG, Beurteilung zur Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme Bitte prüfen, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen, und das Prüfergebnis im AWK aufnehmen.	Es ist sichergestellt, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen. Die Aussage wird ergänzt .	Ergänzung

Lfd. Nr.	Beteiligung / Stellungnahme (SN)	Anregungen / Bedenken zur Auslegungsfassung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzepts Stand: 09.05.2023 (zum Teil zusammengefasst dargestellt)	Abwägung LOS	Ergebnis, ggf. Fundstelle
7		zu Sammelsystemen, Kap. 4.5 und 8.2 § 21 KrWG, Darstellung Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere der in § 20 Absatz 2 KrWG genannten Abfallarten; § 6 BbgAbfBodG, Beurteilung zur Notwendigkeit neuer Abfallsammelsysteme bzgl. Kapitel 8.2 - Maßnahme 2.9 Bitte die pauschale Angabe „Wertstoffe“ durch die Benennung der getrennt zu sammelnden Fraktionen zu ersetzen.	Die zu sammelnden Fraktionen werden benannt (Kunststoffe, Metalle, Papier, Glas, Textilien).	Ergänzung
8		Zu Abfallvermeidung (ohne eigenes Kapitel im AWK) § 21 KrWG ... In den Abfallwirtschaftskonzepten ... sind zudem die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzustellen. Bei der Fortentwicklung von Abfallvermeidungsmaßnahmen sind die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms nach § 33 KrWG zu berücksichtigen. Eine Befassung erfolgt in den Kapiteln 4.7 sowie 6.5 im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung. Im Kapitel 8.2 sind in der ersten Tabelle ab der Nr. 1 Maßnahmen der Abfallvermeidung zugeordnet. Bitte eigenständige Darstellung der getroffenen und geplanten spezifischen Maßnahmen zur Abfallvermeidung ins AWK aufnehmen (benennen bzw. vervollständigen)	Der Hinweis wird aufgenommen und die Maßnahmen in einem separaten Kapitel zusammengestellt.  Die Darstellung im Maßnahmenkatalog wird angepasst und ergänzt.	Überarbeitung und Ergänzung;  Kapitel 4.8, in Kapitel 8.2 Tabelle 1 im Maßnahmenkatalog
9		Zu Abfallvermeidung Maßnahmen in Kapitel 8.2 unter den Nummern 1.1 bis 1.8 sowie 1.10 und 1.11 sind nach Auffassung des LfU bereichsübergreifende Maßnahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Bitte korrekte systematische Zuordnung in einer separaten Tabelle für Maßnahmen, die dem Bereich Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit oder anderen Maßnahmen zuzuordnen sind, weil sie mehrere bzw. eine Vielzahl von abfallwirtschaftlichen und weiteren öRE-Belangen umfassen.	Siehe Nr. 8, separate tabellarische Darstellung von Maßnahmen der "Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit" bzw. "bereichsübergreifender Maßnahmen"	Überarbeitung der Tabellen in Kapitel 8.2
10		Zu Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit, Kapitel 4.7, 6.6, 8.2 Redaktionelle Hinweise In den Kapiteln 4.7 und 6.6 wird die RGL mit § 38 KrWG bezeichnet. Maßgeblich ist jedoch § 46 KrWG. Im Fazit zu Kapitel 6.5 ist unzutreffend das Kapitel 6.4 als Bezugskapitel des Fazits angegeben. Um Richtigstellung wird gebeten.	Danke für den Hinweis, wird korrigiert.	Aktualisierung
11		Zu Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Maßnahmen, Kapitel 8.2 Kapitel 8.2, Tabelle 36, Nummern 1.2, 1.3 sowie 1.5 bis 1.8, 1.10 und 1.11 Maßnahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Maßnahmen gemäß Kopfzeile der Tabelle dem Bereich Vermeidung zugeordnet, umfassen jedoch mehrere Bereiche. Bitte systematisch nachvollziehbare Zuordnung der Maßnahmen zu relevanten Themenbereichen (§ 6 BbgAbfBodG). Eine separate Tabelle für den Bereich Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit wird empfohlen.	Siehe Nr. 8 und 9, separate tabellarische Darstellung von Maßnahmen der "Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit" bzw. "bereichsübergreifender Maßnahmen"	Überarbeitung der Darstellung

Lfd. Nr.	Beteiligung / Stellungnahme (SN)	Anregungen / Bedenken zur Auslegungsfassung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzepts Stand: 09.05.2023 (zum Teil zusammengefasst dargestellt)	Abwägung LOS	Ergebnis, ggf. Fundstelle
12		<p>Zu <a href="#">Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Maßnahmen, Kapitel 8.2</a>                      Der in § 46 Abs. 2 Nr. 2 KrWG benannte Abfallberatungs-Schwerpunkt zur „Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten, insbesondere als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904“ ist nicht als Maßnahme benannt.                      Bitte als Maßnahme in Kapitel 8.2 aufnehmen, ist als Information von hoher abfallwirtschaftlicher Relevanz und rechtlicher Aktualität.</p>	Wird ergänzt.	Ergänzung  Kapitel 4.8 und 8.2
13		<p>Zu <a href="#">Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Maßnahmen, Kapitel 8.2</a>                      Im Maßnahmenverzeichnis sind im Bereich Abfallverwertung (Tabelle 37) mit Ausnahme von Maßnahme 2.15 keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.                      Bitte die in § 46 Abs. 3 KrWG zur Abfallberatung über die Abfallverwertung benannten Schwerpunkte in die Maßnahmenliste aufnehmen.</p>	Wird ergänzt.	Ergänzung  Kapitel 8.2
14		<p>Zu <a href="#">Abfallmengenprognose, Kapitel 7.2, § 6 Abs. 2 Nr. 6 BbgAbfBodG</a> „... Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich sowie Verwertung oder Beseitigung der in ihrem Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle ...“                      Im AWK werden mehrere Abfallarten zu Gruppen zusammengefasst (z.B. Bauabfälle oder sonstige Abfälle), dies ist intransparent und entspricht nicht den Anforderungen.                      Bitte für die einzelnen Abfallarten die Mengen und das jeweilige Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren angeben.</p>	Die Prognose wird in einer Anlage zum AWK aufgeschlüsselt dargestellt. Darstellung der Entsorgungssicherheit für diese Abfälle wird ergänzt.	Überarbeitung und Ergänzung;  Anlagen Kapitel 11.1 und 11.2; Kapitel 8.1
15		<p>Zu <a href="#">Abfallmengenprognose, Kapitel 7.2</a>.                      Bitte Befassung mit überlassungspflichtigen Abfällen zur Deponierung ergänzen. Dabei auch die Mengen aus dem Bereich des Landkreises Oder-Spree berücksichtigen (jährliche Info an den Landkreis LOS durch das LfU Referat T16).</p>	Ergänzung im Rahmen der Darstellung gemäß Nr. 14.	Ergänzung
16		<p>Zu <a href="#">Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Kapitel 6.4</a>                      Abfälle, die der Entsorgungspflicht des öRE nach § 20 Abs. 1 KrWG nicht unterliegen, wie die unter das VerpackG fallenden Abfälle, brauchen nicht thematisiert werden.</p>	zur Kenntnis genommen, keine Belange betroffen	keine Änderung
17		<p>Zu <a href="#">Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Kapitel 6.4</a>                      Es fehlen Aussagen zu den an den Wertstoffhöfen direkt angelieferten Abfällen, die aber zu thematisieren sind.                      Bitte die entsprechenden Angaben im AWK ergänzen.</p>	Darstellung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege der auf den Wertstoffhöfen direkt angelieferten Abfälle in Kapitel 6.4.9 (CDs/DVDs, Tonerkartuschen) sowie 4.1.4 "Bauabfälle", der Metalle und "sonstige Abfälle" (Altholz, Altreifen, Kunststoffe) Gesondertes Kapitel für die getrennt zu sammelnden Wertstoffe Kunststoff, Metalle und Altglas wird ergänzt (siehe Nr. 5)	Ergänzung der Darstellung,  Kapitel 6.4.6 (siehe Nr. 5)
18		<p>Zu <a href="#">Beurteilung der Entsorgungssicherheit, Kapitel 8.1</a>                      Der Verweis auf den AWP-E Teilplan Siedlungsabfälle in Kapitel 8.1 ist keine nachvollziehbare Darstellung i.S.v. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BbgAbfBodG.                      Die Anforderung an die nachvollziehbare Darstellung ist auch sonst nicht erfüllt.                      Bitte die prognostizierten Mengen, die einer Beseitigung zugeführt werden sollen, einschließlich dem vorgesehenen Beseitigungsverfahren nach Anlage 1 KrWG nachvollziehbar darstellen mit vorgesehenen Entsorgungsanlagen bzw. dem Entsorgungsweg, wenn die Entsorgungsanlagen selbst aktuell nicht bekannt sind</p>	Wie in Kapitel 8.1 dargestellt, ist die Entsorgungssicherheit für Restabfall und Sperrmüll durch die öRE-Anlage, die RABA Niederlehme, langfristig sichergestellt. Darstellung der Entsorgungssicherheit für die weiteren zu entsorgenden Abfälle mit tabellarischer Auflistung der zu entsorgenden Abfallarten, der jeweils prognostizierter Menge und dem vorgesehenem Entsorgungsweg.	Überarbeitung der Darstellung in Kapitel 8.1

Lfd. Nr.	Beteiligung / Stellungnahme (SN)	Anregungen / Bedenken zur Auslegungsfassung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzepts Stand: 09.05.2023 (zum Teil zusammengefasst dargestellt)	Abwägung LOS	Ergebnis, ggf. Fundstelle
19		<a href="#">Zu Ausschluss von Abfällen, Kapitel 4.1.3.2</a> Die begründete Festlegung i.S.v. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BbgAbfBodG fehlt für zukünftig auszuschließende Abfälle. Sind im Konzeptzeitraum keine Ausschlüsse vorgesehen, bitte diese Feststellung zur Klarstellung in das AWK aufnehmen.	Es sind keine weiteren Ausschlüsse vorgesehen.	Ergänzung
20		<a href="#">Zu Ausschluss von Abfällen, Kapitel 4.1.3.2</a> Die in den letzten Jahren per Einzelausschluss dauerhaft von der Entsorgung durch den öRE ausgeschlossenen Abfälle sind ebenfalls auf Aktualität und Gültigkeit zu überprüfen.	Sachverhalt ist unter Beobachtung, es gibt keine Abweichung vom derzeitigen Satzungsstand.	keine Änderung
21		<a href="#">Zu Ausschluss von Abfällen, Kapitel 4.1.3.2</a> Die Begründung bestehender Ausschlüsse ist teilweise missverständlich formuliert, bitte überarbeiten. Folgende zwei Hinweise: 1. Abfälle, für die rechtlich vorgeschriebene Rücknahmepflichten bestehen (hier nach VerpackG, AltfahrzeugV, AltöIV), können ausgeschlossen werden, wenn neben der gesetzlichen Rücknahmepflicht auch tatsächlich entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, § 23 Abs. 3 Satz 1 KrWG. 2. Die Pflicht der öRE zur Annahme von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nach § 3 Abs. 3 BbgAbfBodG auf geringe Mengen beschränkt. Geringe Mengen sind weniger als 2 Tonnen i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV.	Die Formulierungen werden geprüft und ggf. in Anlehnung an die Hinweise des LfU präzisiert, um Missverständnisse auszuräumen.	Präzisierung der Formulierung
22		<a href="#">Zu Maßnahmen und Ziele, Kapitel 8.2</a> Die in den Tabellen zu Nr. 1 und Nr. 2 als „Maßnahme“ benannten Sachverhalte, werden im davorstehenden Text als Handlungsempfehlungen bezeichnet. Bitte in Kapitel 8.2 allein die durchzuführenden Maßnahmen und Ziele gemäß § 6 BbgAbfBodG darstellen. Handlungsempfehlungen Dritter sind ohne Belang und sollten aus Gründen der Klarheit im AWK nicht aufgeführt werden.	Die Formulierungen werden geprüft und überarbeitet, um Missverständnisse auszuräumen. Das Kapitel enthält nur die vorgesehenen Maßnahmen, die tatsächlich umgesetzt werden sollen. Auch in weiteren Textbereichen sind ausschließlich Einschätzungen des öRE dargestellt, Handlungsempfehlungen Dritter nur sofern sich der öRE diese Einschätzungen zu eigen gemacht hat. Diesbezüglich werden Formulierungen ggf. präzisiert, um Missverständnisse zu vermeiden.	Änderung der Formulierung
23		<a href="#">Zu Maßnahmen und Ziele, Kapitel 8.2</a> Die Zuordnung der einzelnen Maßnahmen ist nach Ansicht des LfU systematisch nicht gelungen. Vgl. auch Punkte 9 und 11 Bitte möglichst weitgehend eine eindeutige Zuordnung der Maßnahmen zu Themenbereichen umsetzen, bereichsübergreifende Maßnahmen separat auführen.	Siehe Nr. 8, 9 und 11, separate tabellarische Darstellung von Maßnahmen der "Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit" bzw. "bereichsübergreifender Maßnahmen"	Überarbeitung der Darstellung in Kapitel 8.2

Lfd. Nr.	Beteiligung / Stellungnahme (SN)	Anregungen / Bedenken zur Auslegungsfassung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzepts Stand: 09.05.2023 (zum Teil zusammengefasst dargestellt)	Abwägung LOS	Ergebnis, ggf. Fundstelle
24		<p><u>Zu Maßnahmen und Ziele, Kapitel 8.2</u> Die Errichtung eines Wertstoffhofes im Bereich des Ortes Grünheide wird auch mit Bezug auf die im AWK beschriebene Situation des Wertstoffhofes Erkner als Belang von nicht geringer abfallwirtschaftlicher Relevanz angesehen. In Kapitel 8.2 fehle nach Ansicht des LfU eine diesbezügliche Maßnahme des Konzeptträgers. Dargestellt sei lediglich eine Handlungsempfehlung der Unternehmensberatung, die für die Errichtung votiert. Die Handlungsempfehlung hat keine Bindungswirkung für den örE. Bitte als örE im AWK mit dem Thema befassen, folgende Optionen: 1. Hat der örE entschieden, dass er keinen neuen Wertstoffhof errichten wird, ist dies im AWK im Bereich der Ist-Darstellung aufzuführen. 2. Hat der örE entschieden, dass er einen neuen Wertstoffhof errichten wird, ist dies im AWK entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 5 BbgAbfBodG zu berücksichtigen. Wird der Wertstoffhof errichtet, müssen eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur geplanten Maßnahme, insbesondere zu den geschätzten Bau- und Betriebskosten der Abfallentsorgungsanlage in das AWK eingebracht werden, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BbgAbfBodG. 3. Ist die Entscheidung, ob ein Wertstoffhof errichtet wird, zum Zeitpunkt des Beschlusses über das AWK noch nicht getroffen, ist im AWK festzulegen, dass binnen der Gültigkeitszeitraums eine Entscheidung hierüber getroffen wird; bejahendenfalls ist auch ein Zeitraum für die Realisierung des Neubaus anzugeben.</p>	<p>Ausführliche Ausführungen zum neuen WSH finden sich bereits in Kapitel 4.3.1., "Das Genehmigungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen, so dass mit dem Bau begonnen werden kann."  Die Errichtung des WSH ist in Umsetzung und nicht als Handlungsempfehlung zu verstehen, die Formulierung wird überarbeitet, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>	Änderung der Formulierung
25		<p><u>Zu Gültigkeitszeitraum des AWK</u> Nach § 6 Abs. 6 BbgAbfBodG ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Diese Regelung ist nicht vereinbar mit Gültigkeitsangabe von "2022 bis 2031". Bitte den Gültigkeitszeitraums entsprechend anpassen.</p>	Danke für den Hinweis, die Formulierung wird geändert. Titel "3. Fortschreibung 2022"	Änderung der Formulierung